

Bewohnerparkausweisgebührenordnung vom 26.09.2023

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Hansestadt Warburg am 26.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 – sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Straßen im Stadtgebiet der Hansestadt Warburg, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Hansestadt Warburg Baulastträger ist.

§ 2 – Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Die Gebühren für die Ausstellung der Ausweise werden ab dem 01.01.2024 wie folgt festgelegt:

Gültigkeit sechs Monate	42,00 Euro
Gültigkeit zwölf Monate	84,00 Euro
Gültigkeit 24 Monate	168,00 Euro
Ersatzausstellung nach Verlust	25,00 Euro
Änderung der Parkzone und/oder des amtlichen Kennzeichens	15,00 Euro

(2) Die Gebühr wird bei Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Bewohnerparkausweisgebührenordnung im Gebiet der Hansestadt Warburg stimmt mit dem Beschluss des Rates der Hansestadt Warburg vom 29.08.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Bewohnerparkausweisgebührenordnung im Gebiet der Hansestadt Warburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zzt. geltenden Fassung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, 26.09.2023

Tobias Scherf
Bürgermeister